

BESTÄTIGUNG

Rücknahmestelle nach §17a ElektroG



PZERT GmbH

bestätigt hiermit, dass das Unternehmen

GRÖGER  RECYCLING

Rohstoffverwertung Gröger GmbH & Co. KG

Standort:

Siemensstraße 1 - 3
89312 Günzburg

für den in der Anlage aufgeführten Standort die Anforderungen nach §17a ElektroG als

Rücknahmestelle nach ElektroG

erfüllt.

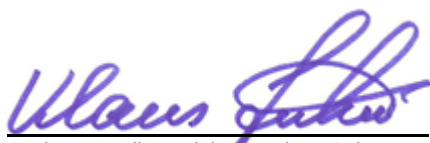
Der von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Altfahrzeug-Verwertung, Verpackungs- und Elektrogeräteentsorgung Herr Dipl.-Ing. Klaus Suhm, hat im Rahmen einer Begutachtung am 26.05.2025 festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden (Prüfbericht-Nr. 10298). Die nächste Überprüfung ist bis 05/2026 durchzuführen.

Die Bestätigung besteht aus 2 Seiten. Die Anlage ist Bestandteil des Zertifikats.

Diese Bestätigung ist gültig vom: **26.05.2025**
bis: **25.11.2026**

Zertifikat- Registrier-Nr.: **10298**

Bondorf, 26.05.2025


Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm





PZERT GmbH
Schafbergstraße 19
77149 Bondorf

Die Bestätigung ist gültig für den nachstehend genannten Standort und die zugehörigen aufgeführten Tätigkeiten.

Anlagenstandort:
Rohstoffverwertung Gröger GmbH & Co. KG
Siemensstraße 1 - 3
89312 Günzburg

Ansprechpartner im Unternehmen: Markus Kohler

Anlage/Tätigkeit/Bereich: **Rücknahmestelle nach §17a ElektroG**
Transportzusammenstellung nach R12 und R13 Anlage KrWG

Die Rücknahmestelle nach §17a ElektroG sammelt Elektro-, und Elektronikgeräte der nachfolgend aufgeführten Gruppen und Kategorien zur Weitergabe an eine Erstbehandlungsanlage die selektiv behandelt:

§14 Absatz 1 ElektroG geändert am 01.12.2018 (Artikel 3 ElektroG)

Gruppe 4	Großgeräte
Gruppe 5	Kleingeräte und kleine Geräte, der Informations- und Telekommunikationstechnik

2 Absatz 1 ElektroG geändert am 15.08.2018 (Artikel 3 ElektroG)

Kategorie 4	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)
Kategorie 5	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
Kategorie 6	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

Bondorf, 26.05.2025

Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm

